

Friedhofssatzung

der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens in Viersen-Süchteln

Ostring 22

41749 Viersen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Der Friedhof ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens (nachstehend ‚Kirchengemeinde‘ genannt) und liegt im Bereich der Filialkirche St. Maria Helferin der Christen (41749 Viersen / Dornbusch).

Der Friedhof dient vorrangig der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der Kirchengemeinde St. Clemens waren. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Kirchengemeinde (siehe Ergänzung § 21).

§ 02 Die Verwaltung des Beerdigungswesens sowie des Friedhofes und dessen Beaufsichtigung obliegen der Kirchengemeinde. Die Aufsicht übt der Friedhofswärter aus. Der Kirchenvorstand hat Dienstleistungen ausgelagert. Mit den verschiedenen Aufgabenbereichen können verschiedene Personen betraut sein. Die Aufgabenbereiche sind:

- Aufgaben des Totengräbers
- Pflege der Friedhofswege
- Pflege aller Rasenflächen auf dem Friedhof
- Heckenschnitt
- Pflege der freien, nicht belegten Gruften.

Die Leistungen werden nach Aufwand berechnet. Der Kirchenvorstand stellt eine Überprüfung der geleisteten Arbeiten und Dienste sicher.

II. Ordnungsvorschriften

§ 03 Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Bei Bedarf kann die Kirchengemeinde Schließzeiten anordnen.

§ 04 Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsicht ist Folge zu leisten. Die Absperrung des Friedhofes bei starkem Andrang bleibt vorbehalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

§ 05 Nicht erlaubt innerhalb des Friedhofs sind

- a) Rauchen und Lärmen
- b) Rad fahren (Fahrräder müssen geschoben werden)

- c) Mitbringen von freilaufenden Tieren (Hunde sind anzuleinen)
- d) Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit hierzu nicht die Genehmigung der Kirchengemeinde erteilt ist
- e) Verteilen von Druckschriften ohne die Genehmigung der Kirchengemeinde
- f) Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste ohne Genehmigung der Kirchengemeinde
- g) Ablegen von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Abräumplätze
- h) Ausführen von Instandsetzungsarbeiten an den Grabstätten an Sonn- und Feiertagen
- i) Ablagern und Entsorgen von Bauschutt (Grabsteine, Randsteine etc.)

§ 06 Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Kirchengemeinde ausgeführt werden.

§ 07 Zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten an den Grabstätten ist das Befahren der Wege mit gummibereiften Fahrzeugen bis 3,5t zuzüglich Anhänger gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 08 Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist dem Pfarrer bzw. seinem Stellvertreter vorzulegen, von dem Tag und Stunde der Beerdigung bestimmt werden.

§ 09 Die Tiefe des Grabes für Erwachsene beträgt 1,80m. Tiefengräber sind nicht vorgesehen.

Es sind nur Särge zugelassen, die fest gefügt und so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind daher nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des Verstorbenen soll nur aus Papierstoff oder leichtvergänglichen Textilien bestehen. Alle Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Die Ruhefrist für Erdbestattungen und Urnen beträgt 25 Jahre. Vor Ablauf der Fristen darf in derselben Grabstelle keine neue Beisetzung stattfinden. Durch Beschluss der Kirchengemeinde und mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates sowie des Regierungspräsidenten kann die Ruhefrist bei Erwachsenen auf 20 Jahre verkürzt und nach Ablauf der Frist die Wiederbelegung von Reihengräbern (§ 15 der Ordnung) jederzeit angeordnet werden.

§ 11 In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche und in jedem Wahlgrab darf nur eine Leiche oder 2 Urnen beigesetzt werden. Es dürfen jedoch Wöchnerinnen mit den Neugeborenen oder Frauen mit 2 gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen Rechte ausschließlich nach dieser Ordnung.

Gebührensätze nach aktuellem Kirchenvorstandsbeschluss (siehe Anlagen).

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber (Gruften)

§ 13 1. Reihengräber

Unter Reihengräbern (nur auf dem Feld für Einzelgräber möglich) sind die allgemeinen Gräber zu verstehen, die nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden.

Die Reihengräber haben eine Länge von 2,25m und eine Breite von 1,25m.

§ 14 Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Umbettungen in ein Wahlgrab können entsprechend den Bestimmungen und mit Genehmigung der Kirchengemeinde erfolgen. In einem Reihengrab kann nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 15 Über die Wiederbelegung von Reihengräberfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Kirchengemeinde.

§ 16 Die Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beerdigung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten. Unterbleibt dies trotz Aufforderung, können die Gräber eingeebnet und abgemulcht werden. Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen, usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über und werden entfernt.

§ 17 Die Kirchengemeinde ist berechtigt, über die Maße der zur Beisetzung in Reihengräbern zuzulassenden Säрге Bestimmungen zu treffen. Die Höhe der Grabhügel über der Wegekronen darf 0,75m nicht überschreiten.

§ 18 2. Wahlgräber (Gruften)

Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine bestimmte Nutzungsdauer verliehen werden.

Wahlgräber haben folgende Maße: Länge 2,50m, Breite 1,25m, Tiefe 1,80m.

Diese Maße werden auch bei Grabstellen mit mehreren Gräbern eingehalten.

§ 19 Das Nutzungsrecht an den Wahlgräbern wird auf die Dauer von 25 Jahren durch die Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Es ist ein zeitlich begrenztes Recht, also kein Eigentums- oder sonstiges dingliches Recht. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird bei der Zahlung der Gebühr eine Bescheinigung ausgestellt. Nach Ablauf der 25-jährigen Nutzungsdauer ist eine Verlängerung um 5 Jahre möglich – siehe Gebührenordnung.

§ 20 Urnenbestattung

Urnenbestattung ist auf dem Friedhof möglich.

a) Wahlgrab

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der Toten – wie bei der Erdbestattung. Allerdings können je üblicher Liegestelle höchstens zwei Urnen in einem Wahlgrab beigesetzt werden.

b) Urnenfeld

Die Kirchengemeinde St. Clemens behält sich die Einrichtung eines Grabfeldes für Urnenbestattung vor. Über die genaue Lage des Feldes berät der Kirchenvorstand. Die Urnengrabstätten haben die Abmessung 1 x 1 m. Sie sind Wahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erworben werden muss (siehe Gebührenordnung).

§ 21 Die Gräber sind bestimmt zur Beisetzung

a) des Erwerbers

b) seines Ehegatten

c) seiner und eines Ehegatten Eltern und Großeltern

d) seiner Kinder, auch der angenommenen und der Pflegekinder sowie deren Ehegatten

Ferner können bestattet werden:

e) alle Mitbürger, die in der Pfarrgemeinde wohnen.

f) Menschen, die nicht mehr in unserer Pfarre wohnen, von denen aber ein Ehepartner bereits auf dem Friedhof beerdigt ist.

h) Sollten auswärtige Mitmenschen den Wunsch haben, hier beerdigt zu werden, so ist dies möglich, jedoch wird die Gruft nach den Gebühren des Wohnsitzes berechnet.

Sollten Ortsansässige ohne Konfession den Wunsch haben, auf dem Friedhof beerdigt zu werden, so ist dies möglich, jedoch wird die Gruft nach den Gebühren der Stadt Viersen oder der Stadt Nettetal berechnet.

Die Aufnahme von Leichen anderer Personen in die Wahlgräber kann von der Kirchengemeinde gestattet werden, wenn die Erlaubnis des Nutzungsberechtigten beigebracht wird. Streitigkeiten, die unter Beteiligten über das Nutzungsrecht entstehen, entscheidet die Kirchengemeinde endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 22 Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar, geht aber auf die Erben des Nutzungsberechtigten über. Die Erben können auf das Nutzungsrecht verzichten. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten oder deren Erben gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Eine Verpflichtung zur Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht für die Kirchengemeinde nicht. Die Nutzungsberechtigten sind gehalten, die Verlängerung rechtzeitig von sich aus zu veranlassen. 3 Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts und dem Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchengemeinde anderweitig über die Grabstellen verfügen.

§ 23 Mit Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern ist die Verpflichtung zu ihrer angemessenen gärtnerischen Unterhaltung verbunden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf nicht belegte Grabstellen.

§ 24 Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern erlischt

1. mit dem Ablauf der Zeit, für die es erworben ist;
2. wenn der Friedhof oder der Teil des Friedhofes, in dem die Wahlgräber liegen, aufgelöst werden;
3. wenn die Gräber oder die aufstehenden Anlagen nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder unterhalten werden;
4. wenn die von der Kirchengemeinde für die Unterhaltung der Gräber verausgabten Kosten nicht erstattet werden oder
5. wenn die Unterhaltung der Gräber länger als 1 Jahr unterbleibt.

In den Fällen zu 3. und 5. sind die Säumigen dreimal zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Einschreiben gegen Rückschein aufzufordern. Die dritte Aufforderung muss die Androhung des Entzuges des Nutzungsrechtes enthalten. Zwischen den einzelnen Aufforderungen hat eine Frist von 4 Wochen zu liegen.

Die Erstattung von Gebühren findet bei der Entziehung des Nutzungsrechtes nicht statt.

Wahlgräber, für die das Nutzungsrecht infolge Entzuges erloschen ist, können durch die Kirchengemeinde eingeebnet und bepflanzt werden. Etwa auf diesen Gräbern

vorhandene Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über und dürfen von ihr nach Entfernung der Aufschriften und Embleme beliebig verwertet werden.

V. Grabmale, Einfriedungen usw.

§ 25 Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, lebenden Hecken und sonstigen Anlagen oder deren Änderung ist mit Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet.

Für Wahl- und Reihengräber sind Kopf- und Fußumfassungen aus anthrazitfarbenem Betonkantstein vorgeschrieben.

Für Reihengräber ist auf Kosten des zu Bestattenden der rechte Kantstein aus anthrazitfarbenem Betonkantstein vorgeschrieben.

Die Kirchengemeinde erlässt auf Grund dieser Ordnung Richtlinien, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale usw. können auf Kosten der Pflichtigen von der Kirchengemeinde entfernt werden.

Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erteilt, dem Zeichnungen im Maßstab 1: 10 in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Grabnummer sowie der Maße und des Textes der Aufschriften beizufügen sind. Eine Ausfertigung der Zeichnungen verbleibt bei der Kirchengemeinde.

§ 26 Alle Grabmale sind am Kopfende des Grabes mit der Vorderseite zum Wege hin aufzustellen. Sie müssen ebenso wie ihre Aufschriften der christlichen Weltanschauung sowie dem Ernst und der Würde des Friedhofes entsprechen. Auch die vorübergehende Aufstellung von Bänken sowie von Schutzkästen für die Grabmale bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde.

§ 27 Die bauaufsichtsbehördliche Erlaubnis muss, sofern sie erforderlich ist, der Kirchengemeinde vor ihrer Entscheidung nachgewiesen werden.

§ 28 Die Grabmale sind niedrig zu halten. Sie sollen bei den Wahlgräbern die normale Augenhöhe nicht überschreiten. (Eine größere Höhe darf ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Lage des Grabes es als wünschenswert erscheinen lässt). Sie kann über der normalen Augenhöhe liegen, wenn es mit Rücksicht auf die Hintergrundbepflanzung oder die benachbarten Grabmale vertretbar ist. Bilden eine lebende Hecke oder eine Mauer den Hintergrund von Wahlgräbern, dürfen die Grabmale nicht höher als die Hecke oder Mauer sein. Die Breite der Grabmale soll bei Einzelgräbern das

Maß 0,90m nicht überschreiten. Bei mehrstelligen Gräbern muss die Breite mindestens 1,10m geringer sein als die Breite dieser Gräber.

Auf den Reihengräbern dürfen die Grabmale nicht höher als 0,60 m sein. Bei Kreuzformen wird eine Höhe von 0,80 m gestattet.

Alle Grabmale müssen eine Gründung in genügender Breite und Tiefe erhalten, die weder über die Grenze der Gräber hinausgeht noch den für die Aufstellung der Särge erforderlichen Raum beeinträchtigt

Auf allen Grabmalen muss die Firma des Herstellers auf der Rückseite haltbar angebracht werden.

Grabmale aus Kunststein sowie die Verwendung von Glas, Porzellan oder Grottensteinen sind nicht gestattet. Die Kirchengemeinde behält sich die Genehmigung für die Verwendung von Ziegelsteinen aller Art vor. Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen usw. dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Kirchengemeinde nicht entfernt werden. Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen usw., die innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht entfernt sind, gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über und werden seitens der Kirchengemeinde abgeräumt. Die Kosten für das Abräumen des abgelaufenen Grabes hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator dem Schutz der Kirchengemeinde. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne die Genehmigung der Kirchengemeinde und des Konservators nicht entfernt oder geändert werden.

§ 29 Die Inhaber einer Grabstelle sowie die Nutzungsberechtigten haften für Personen- und Sachschäden, die durch fehlerhafte Gründungen der Grabmale oder mangelhafte Unterhaltung entstanden sind.

Der Nutzungsberechtigte des Grabes ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, das aufgestellte Grabmal laufend auf seine Standfestigkeit zu überprüfen. Ist er selbst nicht in der Lage, die Prüfung vorzunehmen, muss er Dritte damit beauftragen.

Grabmale, die nach Prüfung durch die Kirchengemeinde nicht den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht entsprechen, werden gekennzeichnet und der Nutzungsberechtigte wird aufgefordert, innerhalb einer gesetzten Frist die Verkehrssicherheit wiederherzustellen.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird das Grabmal auf Veranlassung der Kirchengemeinde entfernt. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Sollte bei der Vorbereitung der Bestattung Einsturzgefahr des Grabsteins oder der Einfassung (Stein oder Hecke) bestehen, kann der Friedhofsgärtner entscheiden, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

Die Kosten der Wiederherstellung trägt ebenfalls der Nutzungsberechtigte.

VI. Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 30 Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise bepflanzt und unterhalten werden. Für die Einfassungen von Grabstätten können mit Genehmigung der Kirchengemeinde lebende Hecken angelegt werden, die nicht höher und breiter als 30 cm sind.

Eine Gestaltung ausschließlich mit Kies oder Schotter ist nicht zulässig, das gilt auch für vollständig abdeckende Grabplatten; die letztgenannte Bestimmung gilt nicht für Gräber im Urnenfeld.

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, im Bereich einzelner Gräberfelder oder Wege eine gärtnerische Form der Einfassungen vorzuschreiben oder sie auch auszuschließen.

Die angemessene Ausschmückung der Grabstätten ist freigestellt. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden. Sie dürfen benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und hochwüchsige Koniferen können nur mit Genehmigung der Kirchengemeinde verwandt werden. Sie werden mit der Einpflanzung Eigentum der Kirchengemeinde. Die Einpflanzung und Unterhaltung haben so zu erfolgen, dass für die angrenzenden Wege keine Nachteile entstehen und der Bepflanzung auf den benachbarten Grabstätten weder Licht noch Luft entzogen werden.

- | | | |
|------------------------------------|----------------|------------|
| - Höhe der Gewächse: | Solitärgehölze | 1,50m hoch |
| - Auf dem Grab befindliche Hecken: | Hecken | 1,20m hoch |

§ 31 Das Aufstellen ungeeigneter, d.h. der Würde des Friedhofes nicht entsprechender Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen, Reisischmuck u.ä. ist verboten.

§ 32 Die Kirchengemeinde kann die Beseitigung einer vorschriftswidrigen Bepflanzung verlangen und sie, wenn die Beseitigung trotz schriftlicher Aufforderung unterbleibt, auf Kosten der Pflichtigen veranlassen.

Die Kirchengemeinde behält sich vor, für alle wie für einzelne Gräberreihen und Gräberfelder zusätzliche Anordnungen über Art und Form der Bepflanzung zu treffen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Abräumplätzen zu entsorgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Soweit nach dieser Ordnung eine Genehmigung der Kirchengemeinde erforderlich ist, gilt sie nur als erteilt, wenn sie schriftlich erteilt wurde.

§ 34 Die Kirchengemeinde ist berechtigt, für die Vergabe von Nutzungsrechten, für Bestattungen und Verwaltungsvorgänge Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühren wird vom Kirchenvorstand festgesetzt und in einer der Friedhofssatzung angehängten Gebührenordnung bekannt gegeben.

§ 35 Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten früheren alle für das Beerdigungswesen von der Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Die Friedhofssatzung und die Gebührenordnung wurden in der Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Clemens in Viersen-Süchteln am 23.09.2019 beschlossen und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen. Sie werden nach erfolgter Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat und den Regierungspräsidenten bekannt gemacht.

VORSTEHENDE FRIEDHOFSSATZUNG WURDE AM

29.01.2020

SEITENS DES BISTUMS AACHEN GENEHMIGT!